

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 05. November 2015

Nummer

32

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	901
Öffentliche Zustellungen.....	902
Öffentliche Zustellung.....	903
Brüggen: Bebauungsplan Bra/5b „Angenthoer Süd“.....	903
Bebauungsplan BrÜ/18 „Am Grasweg“.....	906
Grefrath: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2016	907
Bezirksregierung Düsseldorf: Planfeststellungsverfahren, Amprion GmbH	908
Kempen: Bebauungsplan Nr. 157 -Gewerbegebiet am Wasserturm.....	911
Nettetal: Bebauungsplan Ka-2a „Steyler Straße“	913
NetteBetrieb: Vertretungsbefugnis.....	914
Niederkrüchten: Einsicht Abstimmungsverzeichnis Bürgerentscheid 09.11.2015, Vollsortimenter Overhetfelder Straße (Heineland).....	915
Tönisvorst: Martingszüge 2015	916
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	917
Flächennutzungsplan, 86. Änderung „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“.....	917
Flächennutzungsplan, 86. Änderung „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ und „Feldstraße/Schmiedstraße“.....	918
Bebauungsplan Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“.....	921
Bebauungsplan Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“.....	923
Willich: Bezirksregierung Düsseldorf: Planfeststellungsverfahren, Amprion GmbH	925
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2016	928
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	928
Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen: Einladung Verbandsversammlung 10.11.2015	928
LINEG: Einladung 02.12.2015.....	929
Jagdgenossenschaft Amern: Einladung 25.11.2015	929
Jagdgenossenschaft Bracht: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2016/2017	930
Jagdgenossenschaft Bracht: Einladung 10.01.2016	931

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Chris Kamieniecki,
zuletzt wohnhaft Fabrikstraße 41 in 47119 Duisburg, wird aufgefordert, sich zum Abholen Seines Fahrzeuges, Pkw, Hyundai i30, FIN TMADC81DAAJ008346, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 28.10.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 310/15 (BU)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 901

901

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 16.10.2015
- Aktenzeichen 03280192510/le
gegen:**

Herrn
Frederick Goltz
16 Harley House Brunswick Place
GB-NW 4 PR LONDON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.10.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 902

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 26.10.2015
- Aktenzeichen 03280189463/le
gegen:**

Herrn
Alexander Bochinin
St-Vilnysskay 4
RUS-4565 MOSKAU

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.10.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 902

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 26.10.2015
- Aktenzeichen 03280190470/le
gegen:**

Herrn
Saif Alfalasi
P.O.BOX 948
UAE- DUBAI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.10.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 902

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 06.10.2015
- Aktenzeichen 03260359451/le
gegen:**

Herrn
Neo Selemasela Jan Malatji
Kremser Str. 21
71034 Böblingen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.10.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 903

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 03.11.2015 dem Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und beschlossen diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Ziel der Änderung ist die Anpassung der planungsrechtlichen Festlegungen an ein zuvor erarbeitetes städtebauliches Bauungs- und Erschließungskonzept für die Grundstücke nördlich des Narzissenweges sowie für die Grundstücke entlang der Straße Am Hollenberg. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes an den heutigen Regelungsstandard angepasst werden.

Nach der 1. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes wurde folgende Änderung vorgenommen:

- Auf dem Flurstück Nr. 893 (Brüggener Straße 61) wird der Abstand der Baugrenze zum nördlichen Nachbargrundstück Nr. 1527 von 3,5 m auf 3,0 m reduziert.

Aus diesem Grund erfolgt nunmehr eine erneute, verkürzte öffentliche Auslegung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen lediglich zur Änderung abgegeben werden können.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

13.11.2015 bis einschließlich 27.11.2015

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen Tiere, Boden, 903

Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, Nachgewiesene Vogelarten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
	Stellungnahme zu einem Gehölzbestand	Bestandsbeschreibung, Handlungsempfehlung, Festsetzungsvorschlag

Boden und Grundwasser	Gutachten zu den Boden- und Grundwasser-Verhältnissen - Orientierende Baugrunduntersuchung -	Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet: Boden, Grundwasser, Gründung, Versickerung
Lärm und Erschütterungen	Lärmschutzgutachten	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen, Aussagen zur Verkehrsprognose und den Auswirkungen insbesondere auf die Wohnbebauung

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1, 2 sowie § 4 Abs. 1, 2 und BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Boden und Grundwasser	Kreis Viersen	Hinweis zu Bodenverhältnissen
	Kreis Viersen	Hinweis zu Grundwasserverhältnissen
	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie	Hinweis zum Bergbau
	Wintershall Holding GmbH	Hinweis zum Bergbau
	RWE Power AG	Hinweis zu den Baugrundverhältnissen
Lärm und Erschütterungen	Kreis Viersen	Hinweis zum Lärmschutz
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zum Lärm- und Immissionschutz
	Landesbetrieb Straßenbau	Hinweis zum Lärmschutz

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brügggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen kön-

nen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinderen Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 04.11.2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht
Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/5b „Angenthoer Süd“,
7. Änderung



Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ am 23.06.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planen / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ als Satzung vom 23.06.2015, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 21.10.2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brüggem

Ortsteil Brüggem

Geltungsbereich Bebauungsplan

Brü/18 „Am Grasweg“, 5. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 906

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2016.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2016 mit den dazugehörigen Anlagen einschließlich dem erforderlichen Haushaltssicherungskonzept liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, in der Zeit vom **06.11.2015 bis 19.11.2015** im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 20, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, sowie montags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich

aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 20.10.2015

gez.
Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 907

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bezirksregierung
Düsseldorf



Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) der Amprion GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.01.01 – 07/08
Düsseldorf, 03.11.2015

Mit Schreiben vom 09.05.2012 hat die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) beantragt.

Der hierfür im Jahre 2012 ausgelegte Plan wurde geändert. U.a. wurden einzelne Maststandorte versetzt, externe Kompensationsmaßnahmen neu geplant sowie die Umweltstudie in ihrer Gesamtheit aktualisiert.

Von den Planänderungen sind Grundstücke in den folgenden Gemeinden direkt betroffen:

a) durch Mastverschiebungen:

- Dormagen (Gemarkung Broich),
- Bergheim (Gemarkung Hüchelhoven),
- Grevenbroich (Gemarkung Neukirchen),
- Neuss (Gemarkung Neuss und Hoisten) und
- Meerbusch (Gemarkung Osterath)

sowie

b) durch externe Kompensationsmaßnahmen:

- Grefrath (Gemarkungen Grefrath),
- Korschenbroich (Gemarkung Korschenbroich),
- Kaarst (Gemarkung Büttgen),
- Jüchen (Gemarkung Kelzenberg),
- Rommerskirchen (Gemarkung Hoeningen, Frixheim-Anstel, Nettesheim-Butzheim),
- Dormagen (Gemarkungen Hackenbroich, Broich und Straberg),
- Pulheim (Gemarkung Stommeln) und
- Bedburg (Gemarkung Bedburg)

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **19.11.2015 bis einschließlich 18.12.2015** während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Willich

Technisches Rathaus, Rothweg 2, 4788 Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Montag, Dienstag und Donnerstag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Meerbusch

Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, Erdgeschoss Raum 015, Montag bis Freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Stadt Kaarst,

Rathausplatz 23, 41564 Kaarst, Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Zimmer 215, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stadt Neuss

Markt 2, 41456 Neuss, Rathaus, Eingang 5, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802, (Auskunft im Zimmer 3.800), zu erreichen über die Eingänge 5, 1, 2 und 6, Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Dormagen

Technisches Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Baubürgerbüro, Erdgeschoss, Zimmer 0.22, Erdgeschoss Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Grevenbroich

Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Zimmer 212, Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Gemeinde Rommerskirchen

Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Dienstleistungszentrum, 1. Obergeschoss (Baudezernat), Zimmer 1.11,

Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kreisstadt Bergheim

Bethlehmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, Abteilung 6.1 - Planung und Umwelt, 1. Etage,
Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadt Pulheim

Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.11
Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stadt Korschenbroich

Rathaus Don-Bosco-Straße 6, in 41352 Korschenbroich, Amt 61 Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, 1. OG Zimmer 21
Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemeinde Jüchen

Am Rathaus 5, Amt für Stadtentwicklung, 1. Obergeschoss, Zimmer 117,
vormittags: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags: Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemeinde Grefrath

Johannes-Girmes-Straße 21, 47929 Grefrath, Bauamt, Zimmer 8
Montag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr.

Stadt Bedburg

Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 206
Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zudem wird der geänderte Plan im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf „www.brd.nrw.de“ veröffentlicht. **Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).**

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **04.01.2016**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Willich, Meerbusch, Kaarst, Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen, Pulheim, Bergheim, Jüchen, Grefrath, Korschenbroich und Bedburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 8 Satz 2 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nunmehr lediglich hinsichtlich der beantragten Planänderung (u.a. Mastverschiebungen, externe Kompensationsmaßnahmen, aktualisierte Umweltstudie) erhoben werden können.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Absatz 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit

unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),von der Auslegung des Plans.
3. Gemäß § 43a Absatz 3 kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des VwVfG NRW und des § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG abgesehen werden.

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVPG ist.

Im Auftrag
gez. Ludwig

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 908

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 157 – Gewerbegebiet am Wasserturm – Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Bebauungsplan Nr. 157 – Gewerbegebiet am Wasserturm – soll städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden, insbesondere durch die Umsetzung der Ziele des aktuellen Zentrenkonzepts.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich der gewerblich genutzten Grundstücke nördlich und südlich der Straße „Am Wasserturm“ auf der Ostseite des Industrierings-Ost im Stadtteil Kempen.

Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

16.11.2015 bis einschließlich 11.12.2015

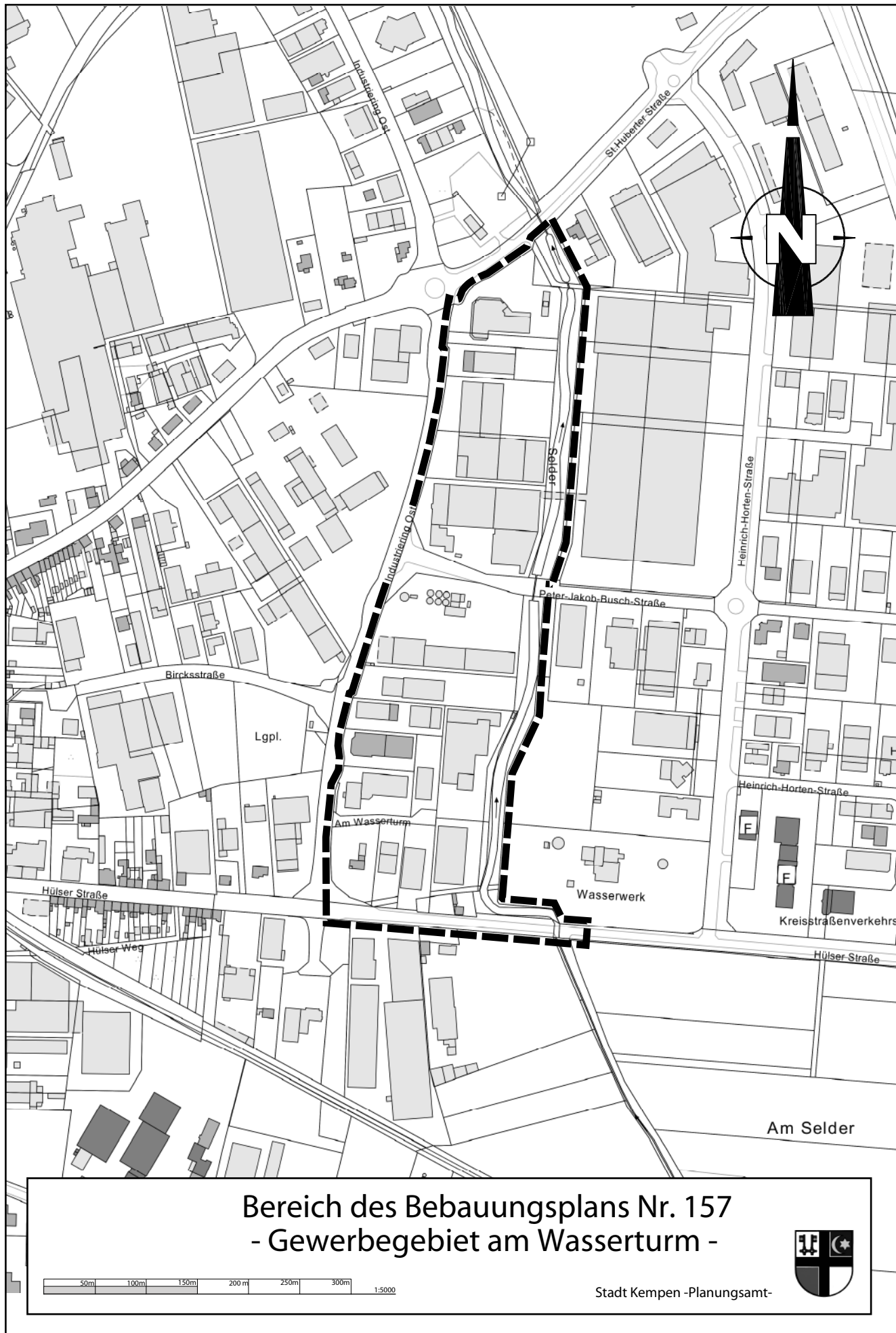
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 157 bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 22.10.2015

In Vertretung
gez. Kahl
Technischer Beigeordneter



Bereich des Bebauungsplans Nr. 157
 - Gewerbegebiet am Wasserturm -

50m 100m 150m 200m 250m 300m 1:5000

Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 04.11.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt am Ortsrand des Stadtteils Kaldenkirchen nördlich der Steyler Straße.

Mit der Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ tritt der Bebauungsplan Ka-2a und der Bebauungsplan Ka-2a 1. Änderung für diesen Bereich außer Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 04.11.2015 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres

seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 05.11.2015

gez. Wagner
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 913

Bekanntmachung der Stadt Nettetel

Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetel

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO– in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetel für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 914

1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015,

S. 122 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

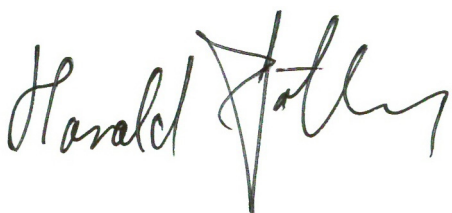
Zusätzlich beauftragt: Frau Anna Hudala.
Nicht mehr beauftragt sind: Frau Lisbeth Büsen und Frau Ulrike Witte.

Nettetal, den 26.10.2015

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 914

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimmzetteln zum Bürgerentscheid der Gemeinde Niederkrüchten am 29. November 2015 mit der Fragestellung:

„Sind Sie für die Errichtung eines Vollsortimenters an der Overhetfelder Straße (Heineland)?“

1. Das Abstimmungsverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde Niederkrüchten wird in der Zeit vom 9. bis 13. November 2015 während der Dienststunden von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in 41372 Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 18, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Meldereg-

ister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmzettel hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 13. November 2015 (16. Tag vor der Abstimmung) bis 12.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 18, 41372 Niederkrüchten, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 8. November 2015 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmzettel und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Stimmzettel hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

5. Einen Stimmzettel erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Stimmberechtigter, wenn

a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis (bis zum 13. November 2015) versäumt hat,

b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,

- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Stimmschein können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 27. November 2015, 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Stimmraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Abstimmung, **12.00 Uhr**, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimm Scheines noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Stimmberechtigte erhält mit dem Stimmschein zugleich
1. einen Stimmzettel,
 2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 3. den roten Stimmbriefumschlag.

An eine andere Person als dem Stimmberechtigten werden Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefabstimmung wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Briefabstimmung muss der Stimmberechtigte den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Die Stimmbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform vom Versandunternehmen Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Niederkrüchten, den 29. Oktober 2015

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 915

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Martinszüge

Zugweg der Kindergärten in Vorst:

09.11.2015 ab ca. 17.00 Uhr (Kindergartenzug ab Schützenstraße)
Schützenstraße – Meisenweg – Kapellenstraße – Anrather Straße – Bruchstraße – Grüner Weg – Kronenstraße – Clevenstraße – Markt (Martinsfeuer)

Zugweg der Schulen in Vorst

09.11.2015 ab ca. 18.45 Uhr (Grundschule Vorst ab Schützenstraße)
Schützenstraße – Wiemespfad – Lindenallee – Seulenstraße – Markt – Kuhstraße – Raedtstraße – Kokenstraße – Kniebelerstraße – Kempener Straße – Lindenallee – Kanalstraße – Clevenstraße – Markt (Martinsfeuer) – Seulenstraße – Josefstraße – Schützenstraße

Zugweg der Kindergärten in St. Tönis:

11.11.2015 ab ca. 17.15 Uhr (ab Alter Markt)
Alter Markt – Kaiserstraße – Marktstraße – Hochstraße – Willicher Straße – Pastorswall Freizeitanlage

Zugweg der Schulen in St. Tönis:

12.11.2015 ab ca. 17.15 Uhr (ab Kirchplatz)
Kirchplatz – Alter Markt – Kaiserstraße – Vorster Straße – Blumenstraße – Hospitalstraße – Niedertorstraße – Marktstraße – Hochstraße – Krefelder Straße – Rue de Sees – Schulstraße – Hochstraße – Willicher Straße – Pastorswall Freizeitanlage

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Piotr Kaczor , zuletzt wohnhaft 41748 Viersen, Bebricher Str. 6, gerichtete Gebührenbescheid vom 21.10.15 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.11.2015

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 917

Bekanntmachung der Stadt Viersen

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Bereich „Gewerbegebiet Macken- stein-Peschfeld“ - Beschluss über die Aufstellung -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Aufstellung der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ in Viersen-Dülken gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.“

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dülken und umfasst aktuell ein Flurstück in aktuell landwirtschaftlicher Nutzung. Es erstreckt sich unmittelbar westlich des Gewerbegebietes Mackenstein und wird südlich von der Kreisstraße K 8 begrenzt, in Teilbereichen grenzt das Grundstück im Südwesten an die Stadtgrenze

der Gemeinde Schwalmtal. Nördlich und westlich des Plangebietes grenzen wald- und landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Der genaue Verlauf der Grenze des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

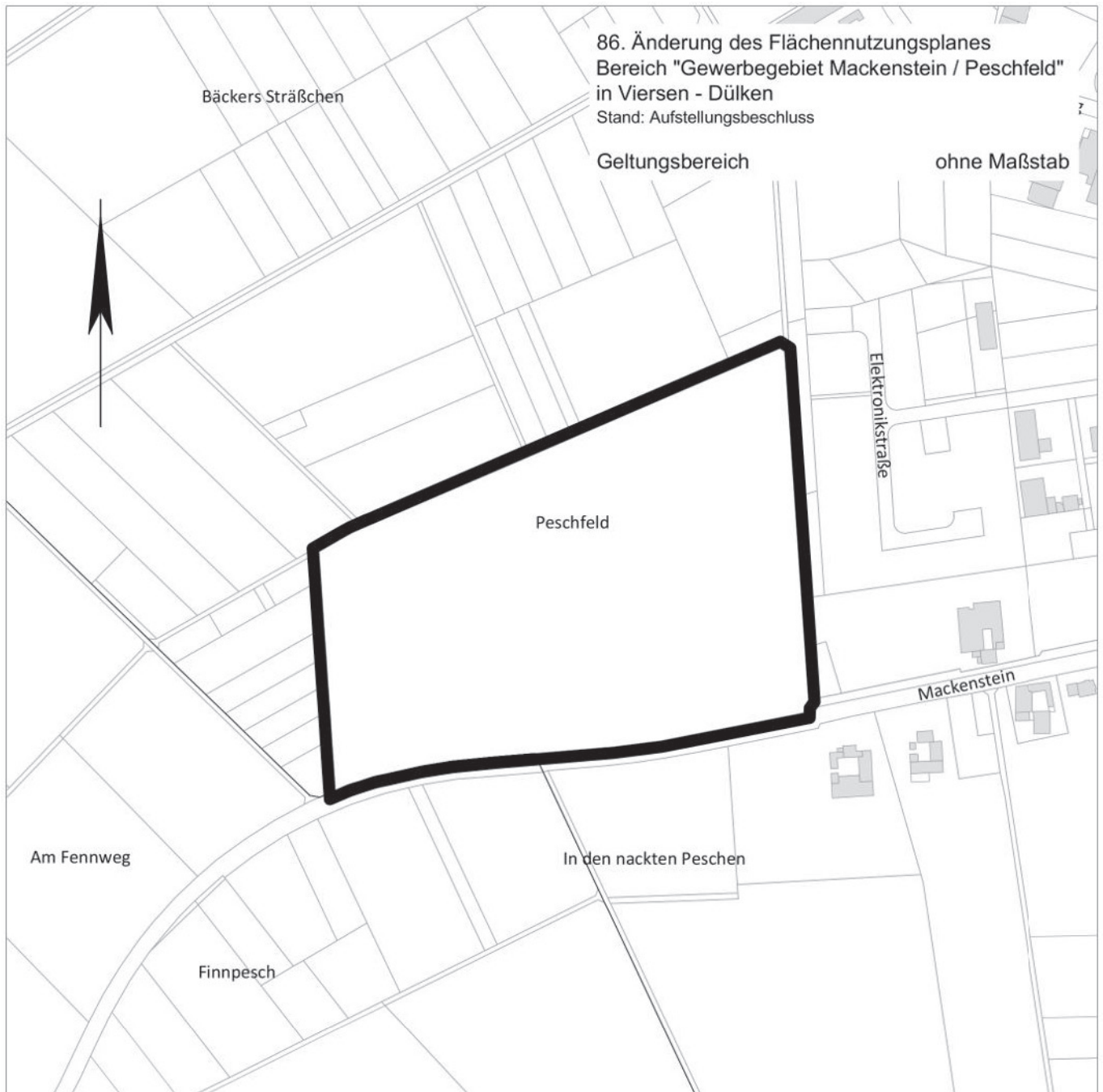
Die Aufstellung der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 23.09.2014 gefasste Beschluss über die Aufstellung 86. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 19.10.2015

gez. Thö n n e s s e n
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 917

Bekanntmachung der Stadt Viersen

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen für den Bereich „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ und „Feldstraße/Schmiedestraße“

- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 86. Änderung 918

des Flächennutzungsplanes.“

Der Geltungsbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen „Mackenstein-Peschfeld“ und „Feldstraße/Schmiedestraße“ bezieht sich zum einen auf einen Bereich im Stadtteil Dülken, nördlich der Straße Mackenstein (Kreisstraße K8), in westlicher Ergänzung des Gewerbegebietes Mackenstein (Teilbereich A). Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10,4 ha. Des Weiteren bezieht sich der Teilbereich B der 86. Änderung auf einen Bereich im Stadtteil Süchteln, östlich der Schmiedestraße sowie nördlich und südlich der Feldstraße und war bislang Teil des „Industriepark Feldstraße“. Dieser Teilbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 13 ha.

Der Verlauf der Grenzen der Geltungsbereiche der

jeweiligen Plangebiete ist aus den beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Das Verfahren zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 5 BauGB als Regelverfahren. Dabei wird das notwendige Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB als 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ betrieben.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 03.09.2015 gefasste Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 13.11.2015 bis einschließlich 27.11.2015

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

- montags bis freitags
vormittags von 08:00 bis 13:00 Uhr
- montags bis donnerstags
nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Zusätzlich lädt die Stadt Viersen, Fachbereich Stadtentwicklung, am Donnerstag, den **12.11.2015** um **18:30 Uhr** zu einer Informationsveranstaltung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ und „Feldstraße/Schmiedestraße“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ ein. Die Informationsveranstaltung findet im Sitzungssaal des Rathauses, Bahnhofstraße 23-29,

41747 Viersen, 1. Obergeschoss statt.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen des Aufstellungsverfahrens zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de eingesehen werden.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die lokale Wirtschaftsentwicklung weiter zu fördern und dafür geeignete Industrie- und Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen. Großflächige und zusammenhängende Industrie und Gewerbeflächen für Betriebe mit einem Grundstücksbedarf von mehr als 30.000 m², insbesondere in Verbindung mit einem direkten Autobahnanschluss, stehen im gesamten Stadtgebiet derzeit nicht zur Verfügung. Zudem soll der Flächenbedarf, der durch Wachstum und Umstrukturierung von Unternehmen entsteht, durch eine Arrondierung am Standort Mackenstein gedeckt werden können, damit expandierende Betriebe nicht an andere Standorte außerhalb des Stadtgebietes verlagert werden müssen.

Das Plangebiet ist im gültigen Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) mit Stand vom 15.12.1999 als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Der Regionalrat des Regierungsbezirkes Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 18.09.2014 die Erarbeitung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) beschlossen. Mit dieser Regionalplanfortschreibung soll nun auch die Gewerbe- und Industrieansiedlung in der Stadt Viersen neu strukturiert werden. Das Plangebiet ist im Entwurf des RPD als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) vorgesehen. Zur Entwicklung der Flächen wurde von Seiten der Bezirksregierung eine Umstrukturierung der gesamtstädtischen Gewerbeflächen durch einen Flächentausch eingefordert. Diese Tauschfläche wird nunmehr im Rahmen der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes als Teilbereich B ebenfalls überplant.

Viersen, den 19.10.2015

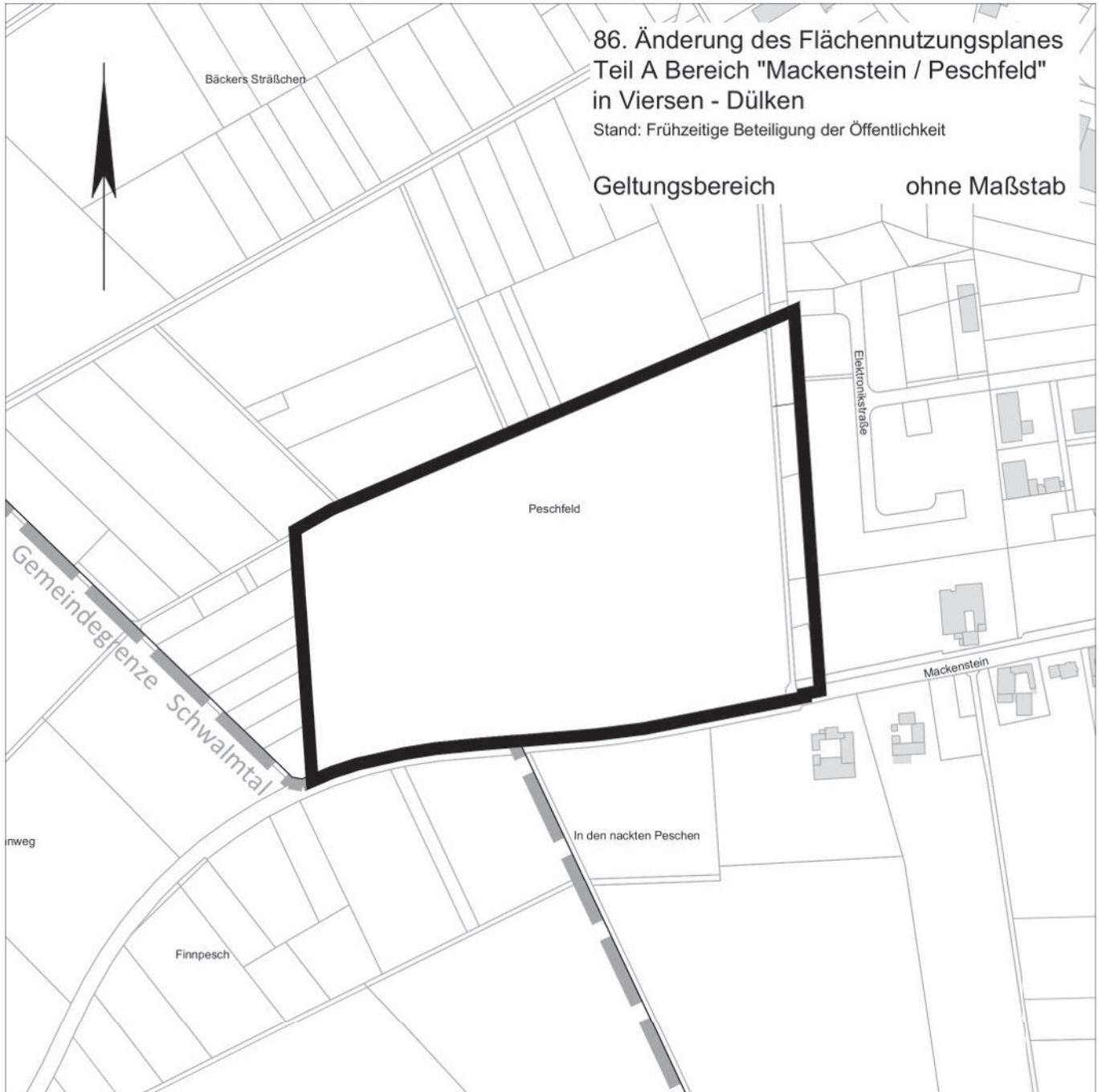
gez. Thönnesen
Bürgermeister

86. Änderung des Flächennutzungsplanes
Teil A Bereich "Mackenstein / Peschfeld"
in Viersen - Dülken

Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Geltungsbereich

ohne Maßstab





Abl. Krs. Vie. 2015, S. 918

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“

- Beschluss über die Aufstellung -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ in Viersen-Dülken gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.“

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dülken und umfasst

aktuell ein Flurstück in aktuell landwirtschaftlicher Nutzung. Es erstreckt sich unmittelbar westlich des Gewerbegebietes Mackenstein und wird südlich von der Kreisstraße K 8 begrenzt, in Teilbereichen grenzt das Grundstück im Südwesten an die Stadtgrenze der Gemeinde Schwalmtal. Nördlich und westlich des Plangebietes grenzen wald- und landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß 921

§ 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 86. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“.

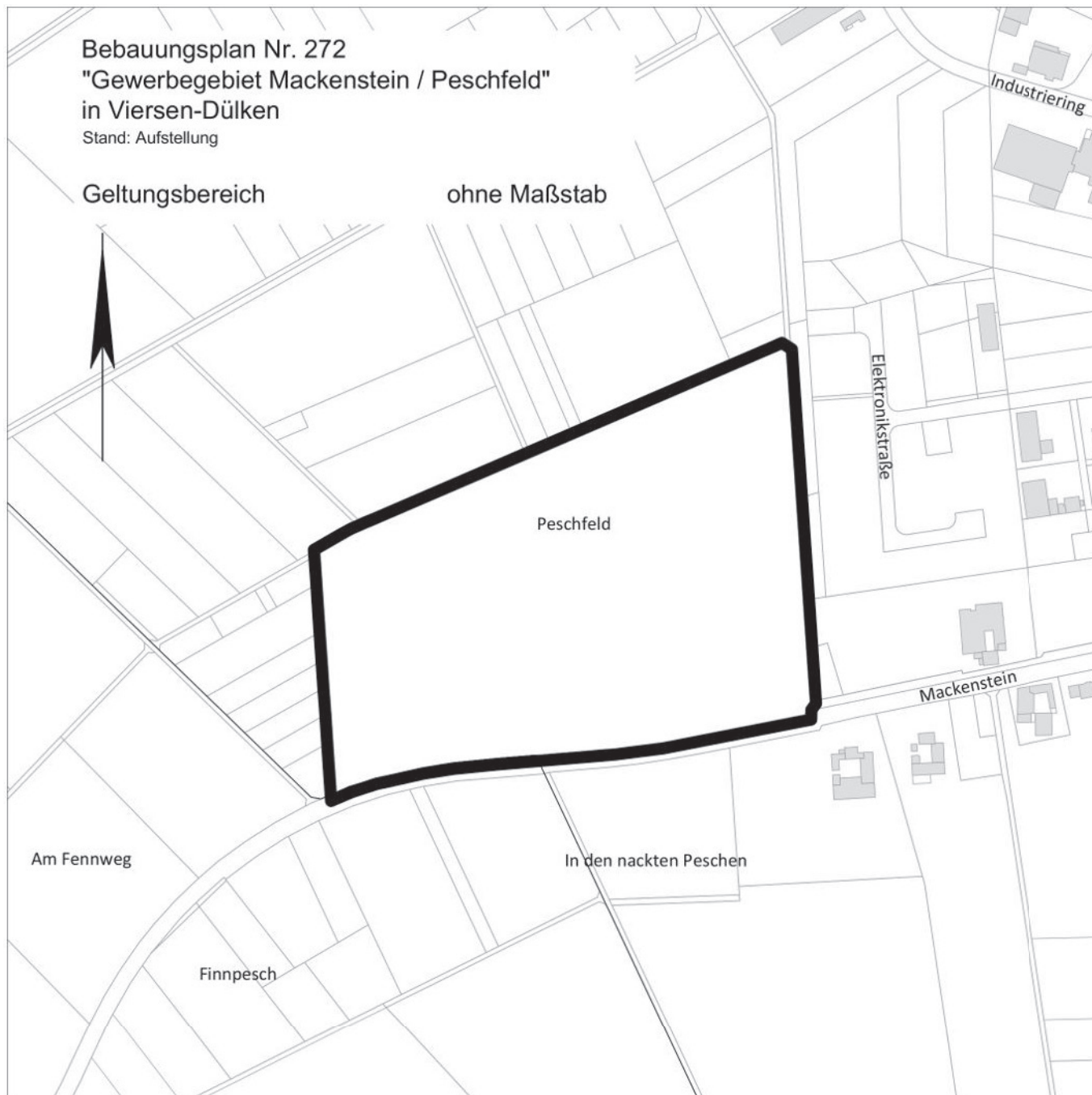
Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der

Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 23.09.2014 gefasste Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 19.10.2015

gez. Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 921

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“

- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Dülken, nördlich der Straße Mackenstein (Kreisstraße K8), in westlicher Ergänzung des Gewerbegebietes Mackenstein (Bereich Elektronikstraße). Es umfasst die Flurstücke Nr. 216 und 329 der Flur 47, das Flurstück Nr. 87 der Flur 49 sowie Teile der Flurstücke Nr. 208 und 330 der Flur 47, der Flurstücke Nr. 44 und 45 der Flur 48 und des Flurstückes Nr. 86 der Flur 49 der Gemarkung Dülken. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10,4 ha. Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zu diesem Bebauungsplan wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 86. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ und „Feldstraße/Schmiedestraße“.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 03.09.2015 gefasste Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 13.11.2015 bis einschließlich 27.11.2015

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

- montags bis freitags
vormittags von 08:00 bis 13:00 Uhr
- montags bis donnerstags
nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Zusätzlich lädt die Stadt Viersen, Fachbereich Stadtentwicklung, am Donnerstag, den **12.11.2015** um **18:30 Uhr** zu einer Informationsveranstaltung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ sowie der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ und „Feldstraße/Schmiedestraße“ sowie ein. Die Informationsveranstaltung findet im Sitzungssaal des Rathauses, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen, 1. Obergeschoss statt.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen des Aufstellungsverfahrens zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de eingesehen werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ ist es, die lokale Wirtschaftsentwicklung weiter zu fördern und dafür geeignete Industrie- und Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen. Großflächige und zusammenhängende Industrie und Gewerbeflächen für Betriebe mit einem Grundstücksbedarf von mehr als

30.000 m², insbesondere in Verbindung mit einem direkten Autobahnanschluss, stehen im gesamten Stadtgebiet derzeit nicht zur Verfügung. Zudem soll der Flächenbedarf, der durch Wachstum und Umstrukturierung von Unternehmen entsteht, durch eine Arrondierung am Standort Mackenstein gedeckt werden können, damit expandierende Betriebe nicht an andere Standorte außerhalb des Stadtgebietes verlagert werden müssen.

Viersen, den 19.10.2015

gez. Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 923

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bezirksregierung
Düsseldorf



Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) der Amprion GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.01.01 – 07/08
Düsseldorf, 03.11.2015

Mit Schreiben vom 09.05.2012 hat die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) beantragt.

Der hierfür im Jahre 2012 ausgelegte Plan wurde geändert. U.a. wurden einzelne Maststandorte versetzt, externe Kompensationsmaßnahmen neu geplant sowie die Umweltstudie in ihrer Gesamtheit aktualisiert.

Von den Planänderungen sind Grundstücke in den folgenden Gemeinden direkt betroffen:

a) durch Mastverschiebungen:

- Dormagen (Gemarkung Broich),
- Bergheim (Gemarkung Hüchelhoven),
- Grevenbroich (Gemarkung Neukirchen),
- Neuss (Gemarkung Neuss und Hoisten) und
- Meerbusch (Gemarkung Osterath)

sowie

b) durch externe Kompensationsmaßnahmen:

- Grefrath (Gemarkungen Grefrath),
- Korschenbroich (Gemarkung Korschenbroich),
- Kaarst (Gemarkung Büttgen),
- Jüchen (Gemarkung Kelzenberg),
- Rommerskirchen (Gemarkung Hoeningen, Frixheim-Anstel, Nettesheim-Butzheim),
- Dormagen (Gemarkungen Hackenbroich, Broich und Straberg),
- Pulheim (Gemarkung Stommeln) und
- Bedburg (Gemarkung Bedburg)

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterun-

gen) liegt in der Zeit vom **19.11.2015 bis einschließlich 18.12.2015** während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Willich

Technisches Rathaus, Rothweg 2, 4788 Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Montag, Dienstag und Donnerstag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Meerbusch

Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, Erdgeschoss Raum 015, Montag bis Freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Stadt Kaarst,

Rathausplatz 23, 41564 Kaarst, Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Zimmer 215, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stadt Neuss

Markt 2, 41456 Neuss, Rathaus, Eingang 5, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802, (Auskunft im Zimmer 3.800), zu erreichen über die Eingänge 5, 1, 2 und 6, Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Dormagen

Technisches Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Baubürgerbüro, Erdgeschoss, Zimmer 0.22, Erdgeschoss Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Grevenbroich

Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Zimmer 212, Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Gemeinde Rommerskirchen

Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Dienstleistungszentrum, 1. Obergeschoss (Baudezernat), Zimmer 1.11,

Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kreisstadt Bergheim

Bethlehmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, Abteilung 6.1 - Planung und Umwelt, 1. Etage,
Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadt Pulheim

Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.11
Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stadt Korschenbroich

Rathaus Don-Bosco-Straße 6, in 41352 Korschenbroich, Amt 61 Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, 1. OG Zimmer 21
Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemeinde Jüchen

Am Rathaus 5, Amt für Stadtentwicklung, 1. Obergeschoss, Zimmer 117,
vormittags: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags: Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemeinde Grefrath

Johannes-Girmes-Straße 21, 47929 Grefrath, Bauamt, Zimmer 8
Montag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr.

Stadt Bedburg

Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 206
Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zudem wird der geänderte Plan im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf „www.brd.nrw.de“ veröffentlicht. **Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).**

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **04.01.2016**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Willich, Meerbusch, Kaarst, Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen, Pulheim, Bergheim, Jüchen, Grefrath, Korschenbroich und Bedburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 8 Satz 2 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nunmehr lediglich hinsichtlich der beantragten Planänderung (u.a. Mastverschiebungen, externe Kompensationsmaßnahmen, aktualisierte Umweltstudie) erhoben werden können.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Absatz 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit

unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
- nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
- von der Auslegung des Plans.

3. Gemäß § 43a Absatz 3 kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des VwVfG NRW und des § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG abgesehen werden.

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVPG ist.

Im Auftrag
gez. Ludwig

Willich, den 04.11.2015

In Vertretung
gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 925

Bekanntmachung der Stadt Willich

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2016 kann gem. § 80 (3) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496), ab dem 09.11.2015 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Ratssitzung am 17.12.2015) innerhalb der Dienstzeiten

montags – freitags 08.30 – 12.30 Uhr
und mittwochs 14.00 – 17.00 Uhr
im Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 einschließlich Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Willich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Willich in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in Willich, Hauptstr. 6 (Schloss Neersen) oder im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen (Vorwerk des Schlosses Neersen), Zimmer 105, zu erheben.

Willich, den 28.10.2015

Stadt Willich
gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 928

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3100980212

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 30.10.2015

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 928

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen

**Verbandsversammlung
Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis
Viersen**

Die 3. Sitzung in der neunten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (86. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 10. November 2015, 18.00 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum, Erdgeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers
3. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates
5. Wahl von stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates
6. Wahl des ersten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
7. Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten in den Verwaltungsrat gemäß § 11 (3) SpkG NW
8. Wahl eines stellvertretenden Hauptverwaltungsbeamten in den Verwaltungsrat gemäß § 11 (3) SpkG NW
9. Wahl zur Vertretung des Trägers in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (§ 5 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes)
10. Vorschlag der Verbandsversammlung an den Verwaltungsrat zur Besetzung des Kuratoriums der Willicher Kulturstiftung

gez. P. Reuters
Stv. Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 928

Bekanntmachung der LINEG

**102. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 02.12.2015, 16:00 Uhr,
in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg,
Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg**

Tagesordnung

- 1 Konstituierung der Genossenschaftsversammlung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 101. Genossenschaftsversammlung
- 3 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2015
- mündlicher Bericht -
- 4 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2015
- mündlicher Bericht -
- 5 Entgegennahme des Jahresberichtes 2014
- Vorlage -
- 6 Abnahme des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2014
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes - Vorlage -
- 7 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 8 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2016
- Vorlage -
- 9 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG
- Fortschreibung 2016 -
- Vorlage -
- 10 Entwurf der Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 LINEGG - Abwasserbeseitigungskonzept
- Vorlage -
- 11 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2016

- Vorlage und mündlicher Bericht -

- 12 Wahlen zum Genossenschaftsrat
- Vorlage -
- 13 Neubesetzung des Widerspruchsausschusses
- Vorlage -
- 14 Aufwandsentschädigung für Genossenschaftsratsmitglieder
- Vorlage -
- 15 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 929

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Amern

**Der Jagdvorsteher
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern**

Einladung

zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal

**am Mittwoch, den 25. November 2015,
um 20.00 Uhr**

im **Hause Wassenberg, Vogelsrath 71, 41366 Schwalmtal.**

Alle Jagdgenossen werden hiermit gemäß §§ 9 und 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 29.05.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung zu dieser Versammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Jagdvorstehers
2. Jagdbezirk I
hier: Bildung eines Eigenjagdbezirks und Verlängerung des Pachtvertrages
3. Jagdbezirk II
hier: Anpassung des Pachtvertrages
4. Jagdbezirk IV
hier: Ausscheiden eines Mitjagdpächters und Neuverpachtung an den verbliebenen Jagdpächter
5. Prüfung der Jahresrechnung
hier: 2014/2015
6. Beschlussfassung über die Höhe der zu verteilenden Jagdpacht
hier: Geschäftsjahr 2016/2017
7. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung

und den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr
2016/2017

8. Neuwahlen
9. hier: Kassenprüfer
10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 28.10.2015

Der Jagdvorstand
gez.
- Schroers -
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 929

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

Bekanntmachung

Über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für Geschäftsjahr 2016/17

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2016/17 liegt aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 30.11. bis 11.12.2015 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 301 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Bracht ab dem 30.11.2015 innerhalb eines Monats Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 301 zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung am 10. Januar 2016

41379 Brüggen-Bracht, den 26. Oktober 2015

**Heiner Meevissen
Vorsitzender des Jagdvorstandes**

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 930

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

Jagdgenossenschaft des gemein-
schaftlichen Jagdbezirks Bracht

41379 Brüggen, den 26. Oktober 2015

E I N L A D U N G

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagd-
bezirks Bracht vom 25.06.1980 lade ich hiermit alle Jagdgenossen zu einer Genos-
senschaftsversammlung am

Sonntag, dem 10. Januar 2016, um 11.00 Uhr,
im Restaurant "Ratsstube" W. Hamers, Bracht,
Marktstraße 7-9

ein.

T A G E S O R D N U N G :

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Bekanntgabe und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 11. Januar 2015
4. Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2015/16
5. Beschlußfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern für das Geschäftsjahr 2016/17
7. Bericht des Vorstandes über den Stand der Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen den Jagd-Angliederungsbescheid des Kreises Viersen vom 10.6.14
8. Verlängerung der Jagdpachtverträge um ein weiteres Jahr bis zum 31.3.2017
9. Beschlußfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016/17
10. Beschlußfassung über die Höhe und den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Geschäftsjahr 2016/17
11. Anfragen der Jagdgenossen
12. Mitteilungen des Vorstandes

Heiner Meevissen
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 931

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
